
COVID-19 Schutzkonzept zur IHS Meisterschaft 2020
31.05.2020

Inhalt:

1. Sinn und Zweck	3	
1.1 Erläuterung Öffnung Sport		3
1.2 Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport		3
1.2.1 Trainingsbetrieb		3
1.2.2 Spielbetrieb		3
2. Geltungsbereich	3	
3. Krankheitssymptome / Krankheitsfälle	4	
3.1 Risikobeurteilung und Triage		4
3.2 Krankheitsfall		4
3.2.1 Contact Tracing		4
3.2.2 Team / Spieler ist in Selbstisolation oder Quarantäne		4
3.2.3 Schiedsrichter ist in Selbstisolation oder Quarantäne		5
4. Sportanlage	5	
4.1 Kontaktflächen innerhalb der Sportanlage		5
4.2 Reinigung der Sportstätte		5
4.3 Desinfektionsmittel		5
4.3.1 zentrale Desinfektionsstelle		5
4.3.2 Desinfektionsmittel im Zeitnehmerhäuschen		5
4.4 Abstandsregel innerhalb der Sportanlage		5
4.5 Beschriftung Garderoben		5
5. Spielablauf	5	
5.1 An- und Abreise zum Wettkampfort		5
5.1.1 Transportmittel		5

5.1.2 Anreise-Zeitpunkt	6
5.1.3 Verhalten	6
5.2 Garderobennutzung	6
5.3 Matchvorbereitung	6
5.3.1 Eingabe der Mannschaftsaufstellung im Webtool	6
5.3.2 Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden	7
5.3.3 Matchblatt	7
5.3.4 Bezahlung der SR-Gebühr	7
5.3.5 Zeitnehmer / Punktrichter	7
5.4 Spiel	7
5.4.1 Handshake	7
5.4.2 Hygienemassnahmen	7
5.5 Umziehen / Duschen nach dem Spiel	7
6. Öffentlichkeits-Bereiche und Restaurationsbetriebe	8
6.1 Zuschauer	8
6.1.1 Zutrittsberechtigung Familienangehörige / Personen aus dem gleichen Haushalt	8
6.1.2 Zutrittsberechtigung Verbandsfunktionäre	8
6.1.3 Zuschauerkapazität	8
6.1.4 Werbeverbot für die Spiele	8
6.2 Restaurationsbetriebe	8
6.3 WC-Anlagen	8
7. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort	8
7.1 Gesamtverantwortung	8
7.1.1 Verantwortlichkeit rund ums Team	9
7.1.2 Verantwortlichkeit für die Zuschauer	9
7.1.3 Verantwortlichkeit für die Infrastrukturmassnahmen	9
8. Kommunikation des Schutzkonzeptes	9
9. allgemeine Informationen	9
9.1 Solidaritätsverhalten	9
9.2 Zeremonien	9
9.3 Ansprechperson	9
9.4 Inkraftsetzung	9

1. Sinn und Zweck

1.1 Erläuterung Öffnung Sport

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung der COVID-19 Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Ebenfalls ist der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen möglich. Ausgenommen sind Sportarten mit dauernd engem Körperkontakt, dazu zählt das Inlinehockey nicht.

1.2 Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Das Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, die Gesundheit für alle Teammitglieder wie Spieler, Staff Mitglieder, Funktionäre und deren Angehörigen sicherzustellen.

Es gelten je nach Ausübung unterschiedliche Schutzkonzepte. Im Inlinehockey werden zwei Situationen unterschieden:

1.2.1 Trainingsbetrieb

Im Trainingsbetrieb muss jeder Verein ein eigenes Schutzkonzept haben. Standardschutzkonzepte zum Trainingsbetrieb werden von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt. Zusätzlich muss auch immer das Schutzkonzept des Sportanlagenbetreibers eingehalten werden.

1.2.2 Spielbetrieb

Beim Spielbetrieb gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der Sportanlagenbetreiber und das hier definierte „COVID-19 Schutzkonzept zur IHS Meisterschaft 2020“.

2. Geltungsbereich

Dieses COVID-19 Schutzkonzept zur IHS Meisterschaft 2020 gilt für alle Vereine, die bei der IHS Meisterschaft 2020 mitspielen.

Das Schutzkonzept ist eine verbindliche Richtlinie. Ohne Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Ausübung des Spielbetriebes nicht erlaubt. Es können für die Verletzungen der geltenden Verordnung zum Schutz vor einer Infektion mit Coronaviren von Seiten der Behörden Bussen ausgesprochen werden.

Für das gesamte Schutzkonzept gilt, dass die Regeln von Bund und Kantonen in jedem Fall vorgehen. Dabei sind die Hygieneregeln des BAG einzuhalten:

- Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person)
- Es kann wieder im Mannschaftsverband trainiert werden, unter Einhaltung der jeweiligen Schutzkonzepte..



- Besonders gefährdete Personen (z.B. Menschen mit Bluthochdruck, chronischen Atemwegserkrankungen, einem schwachen Immunsystem etc.) müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Weitere Infos gibt es auf der Webseite des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

3. Krankheitssymptome / Krankheitsfälle

3.1 Risikobeurteilung und Triage

Auch wenn der Spielbetrieb wieder aufgenommen wird, sollen die Teams/Spieler nicht als Überträger der Krankheitserreger dienen. Entsprechend müssen die Coronaviren vom Team ferngehalten werden. Treten bei einem Teammitglied oder jemandem des Staffs Krankheitssymptome auf, ist diese Person sofort vom Team zu trennen. Auch Personen mit leichten Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Dabei gelten für den potenziell Infizierten die Richtlinien des BAG:

- Zu Hause bleiben (Selbstisolation)
- Den Kontakt mit dem Hausarzt aufnehmen
- Evt. Corona-Test durchführen

3.2 Krankheitsfall

3.2.1 Contact Tracing

Tritt die Situation ein, dass ein oder mehrere Spieler eines Teams oder ein Schiedsrichter an der COVID-19 Krankheit erkrankt sind, ist die zuständige kantonale Behörde über den Sachverhalt zu informieren. Die kantonalen Behörden sind anschliessend für das «Contact-Tracing» zuständig. IHS stellt in einem solchen Fall alle ihre Kontaktdaten den Behörden zur Verfügung.

Sobald eine bestimmte Tracing App durch den Bundesrat legitimiert und genehmigt ist, empfiehlt IHS allen am Spielbetrieb involvierten Personen, sich bei der Tracing App anzumelden und am Programm teilzunehmen.

3.2.2 Team / Spieler ist in Selbstisolation oder Quarantäne

Ist die Mehrheit eines Teams, das bedeutet es stehen weniger als 8 Feldspieler und 1 Torhüter zur Verfügung, in Selbstisolation oder in Quarantäne und das Team kann aufgrund dieser Situation nicht zu einem oder mehreren Spielen antreten gelten folgende Punkte:

- Als erste Massnahme wird versucht das Spiel zu verschieben. In einem solchen Fall entstehen keine Verschiebungsgebühren. Vom Zweiten involvierte Team dieser Spielverschiebung wird möglichst grosse Flexibilität erwartet.
- Ist es aufgrund des gedrängten Zeitrahmens nicht möglich das Spiel zu verschieben, werden alle bisherigen Partien und alle noch nicht gespielten Partien mit einem 0:0 Unentschieden gewertet.

Es werden keine Partien ausgetragen, wo die Gefahr besteht, dass Personen mit einem positiven Krankheitsbefund teilnehmen könnten.

Sofern die Fristen von den Gesundheitsbehörden ohne Symptome verstrichen sind, ist das Team / Spieler wieder für den Spielbetrieb zugelassen.



3.2.3 Schiedsrichter ist in Selbstisolation oder Quarantäne

Schiedsrichter, welche sich in Selbstisolation oder in Quarantäne befinden, werden per sofort für den kompletten Spielbetrieb aus allen offenen Aufgeboten entfernt. Diese Schiedsrichter werden erst wieder für Spiele eingeteilt, wenn die entsprechenden Fristen von den Gesundheitsbehörde ohne Symptome verstrichen sind.

4. Sportanlage

4.1 Kontaktflächen innerhalb der Sportanlage

Alle Türen der Sportstätten werden falls möglich offen gelassen, was das Berühren der Türgriffe durch die Sportler/Besucher vermeidet.

4.2 Reinigung der Sportstätte

Die Reinigung der Sportstätten ist im Schutzkonzept der jeweiligen Sportstätte geregelt.

4.3 Desinfektionsmittel

4.3.1 zentrale Desinfektionsstelle

Innerhalb der Sportanlage muss für alle Besucher/Sportler an einer zentralen Stelle Zugang zu einem Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

4.3.2 Desinfektionsmittel im Zeitnehmerhäuschen

Dem Punktrichter und Zeitnehmer muss im Zeitnehmerhäuschen ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

4.4 Abstandsregel innerhalb der Sportanlage

Innerhalb der Sportanlage gilt sowohl für die Sportler, als auch für Zuschauer und Funktionäre die Abstandsregel von 2m. Dies gilt nicht für das Ausüben des Inlinehockeys auf dem Spielfeld. Der Sportanlagenbetreiber ist verantwortlich, dass die von IHS zur Verfügung gestellten Plakate betreffend Abstandshaltung in der Sportanlage und auch auf der Tribüne gut sichtbar aufgehängt werden.

4.5 Beschriftung Garderoben

Der Sportanlagenbetreiber ist verantwortlich, dass die Infoblätter zur Nutzung der Garderobe (gemäss Artikel 5.2) an den Garderobentüren gut sichtbar aufgehängt sind. Die Infoblätter werden von IHS zur Verfügung gestellt.

5. Spielablauf

5.1 An- und Abreise zum Wettkampfort

5.1.1 Transportmittel

Es wird allen Teilnehmern eines Wettkampfes empfohlen individuell mit dem Auto oder im Langsamverkehr (Laufen, Velo) anzureisen. Ist dies nicht möglich, sollen bei der Anreise die Empfehlungen vom BAG betreffend dem Reisen im öffentlichen Verkehr eingehalten werden.



Fahrgemeinschaften und Fahrten mit einem Bus sind so gut wie möglich zu vermeiden oder mit möglichst wenig Personen durchzuführen. Auch bei Fahrten mit einem Bus oder PW mit mehreren Personen ist empfohlen die Empfehlungen vom BAG zum Reisen im öffentlichen Verkehr einzuhalten.

5.1.2 Anreise-Zeitpunkt

Damit die Menschenansammlungen zwischen den Spielen auf möglichst wenig Personen reduziert werden kann. Dürfen die Teams erst 40min vor Spielbeginn bei der Halle eintreffen. Dies ist auch relevant für die Garderobennutzung (siehe auch 5.2). Es wird empfohlen die Sportanlage nach dem Umziehen auch zügig zu verlassen.

5.1.3 Verhalten

Bei der Begrüssung ist auf das Social Distancing zu achten:

- Alle Teammitglieder halten mindestens zwei Meter Abstand zueinander.
- Händeschütteln, Begrüssungsküsse, Abklatschen etc. sind zu unterlassen.

Die Hygienevorschriften sind generell einzuhalten:

- In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen.
- Regelmässig Hände waschen oder desinfizieren.
- Berührung von Augen, Nase und Mund vermeiden.

5.2 Garderobennutzung

Die Garderoben dürfen zum Umziehen genutzt werden. Die Anzahl Personen pro Garderobe wird aber auf maximal 8 Personen begrenzt. Die Hallen haben pro Spiel für jedes Team 2 Garderoben zur Verfügung zu stellen. Damit dies möglich ist, werden die Spiele an einem Spieltag eine grössere Pause zwischen den Spielen haben (neu Spiele alle 2.5h, anstelle von alle 2h) und die Nutzungszeit innerhalb der Garderobe wird zeitlich beschränkt.

Beispiel eines Ablaufs in einer Halle mit 4 Garderoben:

		Kabine 1	Kabine 2	Kabine 3	Kabine 4
Umziehen	13:20-13:40	Team 1	Team 1	Team 2	Team 2
Aufwärmen	13:40-14:00	Team 1	Team 1	Team 2	Team 2
Spiel	14:00-15:30	Team 1	Team 1	Team 2	Team 2
Umziehen	15:30-15:45	Team 1	Team 1	Team 2	Team 2
	15:45-15:50				
Umziehen	15:50-16:10	Team 3	Team 3	Team 4	Team 4
Aufwärmen	16:10-16:30	Team 3	Team 3	Team 4	Team 4
Spiel	16:30-18:00	Team 3	Team 3	Team 4	Team 4
....	Team 3	Team 3	Team 4	Team 4

Die Hallen sind angehalten das entsprechende Hinweisblatt zur Garderobennutzung von IHS bei der Garderobentüre aufzuhängen.

5.3 Matchvorbereitung

5.3.1 Eingabe der Mannschaftsaufstellung im Webtool

Damit die Tastatur vom PC oder Laptop vor Ort durch möglichst wenig Personen berührt wird, werden alle Teams dringend aufgefordert ihre Aufstellung Zuhause einzugeben und auch die Aufstellung Zuhause zu bestätigen. Aenderungen vor Ort sollen nur im Notfall vorgenommen werden.



5.3.2 Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Auflistung der Spieler und Trainer in der Aufstellung vom Webtool wird auch bei einem allfälligen Contact-Tracing benutzt. Dies dient somit auch als Präsenzliste. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass sie für alle Personen (Spieler, Trainer, Zeitnehmer, Punktrichter) auf dem Matchblatt die Telefonnummer haben. Die Kontaktangaben der Schiedsrichter sind beim Verband einsehbar. Den Vereinen wird empfohlen die Telefonnummern direkt im Webtool auf der Lizenz zu pflegen.

5.3.3 Matchblatt

Den Teams wird empfohlen maximal 13 Spieler plus 2 Torhüter aufs Matchblatt zu nehmen. Dadurch ist die Garderobennutzung (gemäss 5.2) umsetzbar.

Der Trainer muss nach dem Spiel allfällige weitere Funktionäre, wie Assistenztrainer, Betreuer, etc, welche sich auch auf der Spielerbank aufgehalten haben, melden, sodass diese auf dem Matchblatt unter den entsprechenden Bemerkungsfeldern auch eingetragen werden und so auch erfasst sind. Der Vereine ist auch dafür zuständig, dass diese Kontaktdaten beim Verein vorhanden sind.

5.3.4 Bezahlung der SR-Gebühr

Vor Ort werden keine SR-Gebühren durch die Teams bezahlt. Die SR-Gebühren werden vom Verband an die Vereine nach der Meisterschaft verrechnet. IHS wird die SR ausbezahlen.

5.3.5 Zeitnehmer / Punktrichter

Die Zeitnehmer und Punktrichter treffen ca. 20min vor Spielbeginn ein. Möglichst alle Eingaben an der Matchuhr und am PC /Laptop werden durch die Zeitnehmer / Punktrichter selber vorgenommen. Falls eine weitere Person zwischendurch Einstellungen vornimmt, haben sich die Zeitnehmer / Punktrichter die Hände und die Bedienpanels (Tastatur, Maus, etc) zu desinfizieren. Die Halle ist dafür verantwortlich, dass im Zeitnehmerhäuschen Desinfektionsmittel vorhanden ist. (gemäss 4.3.2) .

Die Zeitnehmer / Punktrichter sind verantwortlich, dass wenn sie am Ende des Spiels das Zeitnehmerhäuschen verlassen, die Bedienpanels (Tastatur, Maus, etc) desinfizieren.

Da der Punktrichter zusätzlich die Ueberwachung und Informationsfluss betreffend der Anzahl anwesenden Personen und der 2m Abstandsregel hat, muss der Punktrichter mindestens 18 Jahre alt sein. Das Alter des Zeitnehmers kann weiterhin dem bestehenden Reglement entsprechen.

5.4 Spiel

5.4.1 Handshake

Es wird auf jegliche Handshakes vor und nach dem Spiel verzichtet.

5.4.2 Hygienemassnahmen

Die Teams sind angehalten dafür zu sorgen, dass jeder Spieler seine eigene Trinkflasche dabei hat und ausschliesslich aus derselben Flasche getrunken wird.

5.5 Umziehen / Duschen nach dem Spiel

Nach dem Spiel ist die Nutzung der Garderobe zeitlich begrenzt. Es bestehen zur Nutzung der Garderobe maximal 15min zur Verfügung. Auch nach dem Spiel gilt eine Personenbeschränkung von maximal 8 Personen in einer Garderobe.

Die Duschen dürfen auch benutzt werden. Es dürfen sich aber maximal so viele Personen in der Dusche aufhalten, wie es auch Duschvorrichtungen hat.



6. Öffentlichkeits-Bereiche und Restaurationsbetriebe

6.1 Zuschauer

6.1.1 Zutrittsberechtigung Familienangehörige / Personen aus dem gleichen Haushalt

Zu den Spielen sind Familienangehörige und Personen, welche im gleichen Haushalt leben wie ein Sportler erlaubt.

Die Zuschauer sind verantwortlich, dass die 2m Abstände eingehalten werden. Falls durch den Punktrichter oder stellvertretend durch den Schiedsrichter grössere Menschenansammlungen festgestellt werden, hat der Punktrichter in Absprache mit dem Schiedsrichter die Kompetenz das Spiel zu unterbrechen und eine Lautsprecherdurchsage durch den Speaker vorzunehmen oder im schlimmsten Fall das Spiel auch zu beenden.

Der Punktrichter hat die Aufgabe, jeweils vor dem Spiel und während der Pause per Lautsprecher-Durchsage alle Zuschauer darauf aufmerksam zu machen, dass die 2m Abstandsregel eingehalten wird.

6.1.2 Zutrittsberechtigung Verbandsfunktionäre

Alle Verbandsfunktionäre haben Zutritt zu den Spielen. Auch für diese Funktionäre gilt die 2m Abstandsregel. Die Verbandsfunktionäre sind verantwortlich, dass sie bevor das Spiel beendet ist, dafür sorgen, dass ihr Name auf dem Matchblatt aufgeführt ist.

6.1.3 Zuschauerkapazität

In allen Hallen darf die Zuschauerkapazität von 200 Personen nicht überschritten werden. Somit kann gewährleistet werden, dass zusammen mit den Sportlern / Funktionäre und Personal nie mehr als 300 Personen sich in der Halle aufhalten.

Der Punktrichter hat die Aufgabe die Zuschauerzahl abzuschätzen. Falls davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl überschritten ist, darf das Spiel nicht angepiffen oder fortgeführt werden.

6.1.4 Werbeverbot für die Spiele

Es ist den Teams untersagt Werbung in der Öffentlichkeit für die Spiele zu machen. Grundsätzlich ist der Zutritt nur für Personen gemäss 6.1.1 und 6.1.2 erlaubt.

6.2 Restaurationsbetriebe

Restaurationsbetriebe sind grundsätzlich erlaubt, müssen jedoch das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.

6.3 WC-Anlagen

Bei der Toilettenbenutzung sind dabei zwingend die Hygieneregeln des BAG einzuhalten.

7. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

7.1 Gesamtverantwortung

Als oberste Verantwortliche für die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes steht der Verband IHS.

7.1.1 Verantwortlichkeit rund ums Team

Alle Regeln / Weisungen, welche sich um das Verhalten des Teams handeln, sind durch den Trainer, welcher auf dem Matchblatt eingetragen ist, zu kontrollieren und zu überwachen.

7.1.2 Verantwortlichkeit für die Zuschauer

Das korrekte Verhalten der Zuschauer während dem Spiel wird hauptverantwortlich durch den Punktrichter überwacht. Stellvertretend kann auch der Schiedsrichter Massnahmen in diesem Bereich einleiten.

7.1.3 Verantwortlichkeit für die Infrastrukturmassnahmen

Der Sportanlagenbetreiber ist verantwortlich, dass alle Weisungen / Regeln, welche die Sportanlage betreffen umgesetzt werden.

8. Kommunikation des Schutzkonzeptes

IHS reicht das vorliegende Schutzkonzept am 3.Juni 2020 allen zugehörigen Vereinen zur Umsetzung weiter. Sämtliche Vereinsverantwortliche sind dafür besorgt, dass jedes Vereinsmitglied über diese Schutzkonzepte informiert sind. Die Vereine sind für dessen Einhaltung verantwortlich.

9. allgemeine Informationen

9.1 Solidaritätsverhalten

Alle Beteiligten verhalten sich jederzeit solidarisch und stellen mit hoher Selbstverantwortung die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher und halten sich an alle Massnahmen sowie an die Vorgaben der Behörden.

9.2 Zeremonien

Bei den Finalspielen wird es eine Pokal- und/oder Medaillenübergabe geben. Die Pokale und Medaillen werden auf einem Tisch auf dem Spielfeld platziert. Ueber eine Lautsprecherdurchsage werden die Teams aufgefordert ihre Medaille und Pokal selber zu holen. Es gibt keine persönliche Uebergabe.

9.3 Ansprechperson

Bei Fragen zum Schutzkonzept wenden Sie sich bitte an den TK-Chef IHS, manuel.suter@ih-s.ch

9.4 Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept von IHS tritt ab dem 6. Juni automatisch in Kraft

01.06.2020 KNR
